

Bundessozialgericht

5a RKn 21/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
30. August 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. August 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 10. Februar 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der im Juli 1929 geborene Kläger begehrt von der Beklagten die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit ab Oktober 1979 gemäß §§ 46 Reichsknappschaftsgesetz (RKG), 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Nach einer Beschäftigung außerhalb des Bergbaus war der Kläger ab August 1946 knappschaftlich versichert als Gedingeschlepper, Lehrhauer sowie von Mai 1954 bis März 1967 und von Mai 1968 bis April 1972 als Hauer. In der Folgezeit war er nach eigenen Angaben außerhalb des Bergbaus als Feuerungsmaurer tätig. Seit Mai 1972 sind Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter in den Unterlagen der Beklagten nur für die Zeit vom 5. Juni 1978 bis zum 25. Juli 1979 nachgewiesen. Auf den im September 1979 gestellten Rentenantrag billigte die Beklagte dem Kläger Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. Oktober 1979 zu. Mit Bescheid vom 23. Januar 1980 lehnte sie es dagegen ab, ihm die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Der dagegen gerichtete Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 1980).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage des Klägers abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) seine Berufung zurückgewiesen (Urteile vom 27. März 1981 und 10. Februar 1983). Das LSG hat ausgeführt, "bisheriger Beruf" des Klägers sei der des Feue-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rungsmaurers, weil er sich von der Hauertätigkeit gelöst habe. Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen könne nicht entschieden werden, ob der Feuerungsmaurer zur Gruppe der Facharbeiter oder zu den anerkannten Anlernberufen zu rechnen sei. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erübrige sich jedoch, denn der Kläger sei auch als ehemaliger Facharbeiter nicht berufsunfähig. Er müsse sich auf die Tätigkeiten eines Verwiegens 1 und eines Magazinarbeiters verweisen lassen.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung der §§ 46 RKG, 1246 RVO, 103, 106, 128 und 136 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts sowie den Bescheid vom 23. Januar 1980 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 1980 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Oktober 1979 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

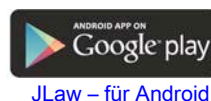
Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht zu.

Die Revision kann allerdings nicht mit ihrem Vorbringen Erfolg haben, das LSG habe es nicht unentschieden lassen dürfen, wie die "bisherige Berufstätigkeit" des Klägers in das von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 1246 Abs 2 RVO entwickelte sogenannte Mehrstufenschema einzuordnen sei. Insoweit rügt der Kläger nur eine Verletzung materiellen Rechts, denn er hat in diesem Punkte keine Tatsachen gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet, die einen Verfahrensmangel ergeben könnten. Da der erhobene Anspruch iS des § 123 SGG Rente wegen Berufsunfähigkeit betrifft, kann aus den §§ 46 Abs 2 RKG, 1246 Abs 2 RVO keine isolierte Verpflichtung des Gerichts hergeleitet werden, den qualitativen Wert des "bisherigen Berufs" zu klären, der für sich allein nicht Streitgegenstand, sondern Element des geltend gemachten Rentenanspruchs ist. Mit seiner kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 1980 und eine Verurteilung der Beklagten zur Rentengewährung. Nur insoweit kann eine rechtskräftige Ent-



scheidung gemäß § 141 Abs 1 SGG die Beteiligten binden. Zwar gehört es zu den Voraussetzungen der §§ 46 Abs 2 RKG, 1246 Abs 2 RVO, daß der Versicherte keine Tätigkeiten mehr verrichten kann, die ihm unter Berücksichtigung seines "bisherigen Berufs" zuzumuten sind. Das zwingt in der Regel dazu, die qualitativen Anforderungen dieses Berufs zu bewerten, damit die zumutbaren Verweisungstätigkeiten bestimmt werden können. Ist aber schon eine Berufsunfähigkeit zu verneinen, wenn die höchste in Betracht kommende Qualifikation unterstellt wird, so ist über den Rentenanspruch zu entscheiden, ohne daß es weiterer Feststellungen bedarf. Für ein berechtigtes Interesse an einer Beweissicherung im Zusammenhang mit dem "bisherigen Beruf" hat der Gesetzgeber - worauf schon das LSG hingewiesen hat - das Verfahren nach § 76 SGG vorgesehen.

Der Kläger hat jedoch ausreichend formgerecht gerügt, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG beruhen kann. Das LSG hätte sich gedrängt sehen müssen, Beweis darüber zu erheben, ob die dem Kläger auf psychischem Gebiet verbliebene Leistungsfähigkeit und seine Belastbarkeit für den Einsatz als Verwieger 1 und als Magazinarbeiter ausreichen. Das Berufungsgericht hat den Kläger auf diese Tätigkeiten verwiesen, weil sie sich aus dem Kreis der ungelerten Arbeiten durch besondere Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit sowie durch Umsicht und geistige Beweglichkeit abheben. Bezüglich dieser Anforderungen hat das LSG Ermittlungen mit der Begründung nicht für erforderlich gehalten, es hätten nicht die geringsten Anhaltspunkte für Zweifel an der psychischen



Eignung des Klägers in dieser Hinsicht bestanden. Insoweit ist das angefochtene Urteil nicht frei von Widersprüchen. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, im Tatbestand habe das LSG sein rechtserhebliches Vorbringen wiedergegeben, er leide unter ständiger Müdigkeit, Antriebsarmut, Vergeßlichkeit und Konzentrationsstörungen. Auch bei den im Laufe des gerichtlichen Verfahrens durchgeführten medizinischen Untersuchungen hat der Kläger über Müdigkeit geklagt, und noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat er erklären lassen, er halte eine fachpsychologische Begutachtung für erforderlich.

Da die vom Berufungsgericht für entscheidungserheblich erachtete Frage der psychischen Belastbarkeit und Ermüdbarkeit des Klägers für die Verweisungstätigkeiten eine entscheidende Rolle spielen kann, kann das Urteil des LSG auf der insoweit unterlassenen Sachaufklärung (§ 103 SGG) beruhen. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht anders entschieden hätte, wenn es seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen voll nachgekommen wäre.

Das LSG wird folglich die somit noch erforderlichen Ermittlungen nachzuholen haben. Dabei ist es nicht verpflichtet – wie der Kläger meint – eine arbeitspsychologische Eignungsprüfung durchführen zu lassen. Die Tatsachengerichte in der Sozialgerichtsbarkeit sind frei in der Entscheidung, mit Hilfe welcher geeigneten Beweismittel sie die notwendigen Feststellungen treffen. Das kann im Falle des Klägers sowohl mit Hilfe eines Psychologen als auch mit Hilfe eines Facharztes für Psychiatrie geschehen.



Sollte nach weiterer Sachaufklärung die streitige Gesamtleistung noch davon abhängen, ob der Kläger Tätigkeiten als Verwieger 1 oder als Magazinarbeiter verrichten kann, so wird das LSG folgendes zu beachten haben: Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSGE 43, 75, 79 = SozR 2200 § 1246 Nr 13) kommt es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit nicht nur darauf an, ob der Versicherte gesundheitlich noch bestimmte Tätigkeiten verrichten kann. Vielmehr ist auch erheblich, ob solche Tätigkeiten die Möglichkeit bieten, durch ihre Verrichtung Erwerbseinkommen zu erzielen. Zur Fähigkeit zum Erwerb muß folglich die Möglichkeit hinzukommen, die Erwerbstätigkeit auszuüben. Davon kann zwar bei tariflich erfaßten Arbeiten grundsätzlich ausgegangen werden. Da das LSG jedoch im angefochtenen Urteil von einer "hypothetischen Verweisung" spricht und somit Zweifel am Vorhandensein solcher Tätigkeiten in erheblichem Umfange hat, ist der Hinweis auf die erwähnte Rechtsprechung des BSG angebracht. Das LSG wird sich ggf. dazu äußern müssen, ob es damit übereinstimmt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden
Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)